

STATUTO

MENSA BRIXEN SOZIALGENOSSENSCHAFT

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale: BRESSANONE BZ VIA JULIUS
DURST 76

Numero REA: BZ - 130160

Codice fiscale: 01573830211

Forma giuridica: SOCIETA' COOPERATIVA

Indice

Parte 1 - Protocollo del 22-06-2016 - Statuto completo	2
--	---

Allegato/Anlage A
Rep./Urk. 1513
Vand./Samml. 1.245

STATUT

TITEL I.

BEZEICHNUNG – SITZ - DAUER

Artikel 1 – Bezeichnung und Sitz

Es wird die Genossenschaft "Mensa Brixen Sozialgenossenschaft" mit Sitz in Brixen (BZ) mit vorwiegender Mitgliedsförderung gegründet.

Die Genossenschaft kann auch Zweigniederlassungen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungen im In- und Ausland gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften einrichten.

Für all jene Punkte, die nicht ausdrücklich vom vorliegenden Statut und dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Staats- und regionalen Gesetze über Sozialgenossenschaften, sowie die Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit mit den Genossenschaftsregelungen vereinbar.

Artikel 2 – Dauer

Die Dauer der Genossenschaft läuft ab der rechtlichen Gründung bis zum 31.12.2050 und kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlängert werden.

TITEL II.

ZWECK – GEGENSTAND

Artikel 3 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt im allgemeinen Interesse der Genossenschaft die Förderung der Menschen und die soziale Integration der Bürger, ob diese nun Mitglieder sind oder nicht. Durch die in Art. 4 beschriebene Tätigkeit wird die Arbeitsintegration von benachteiligten Personen nach Art. 1, Absatz 1, Punkt b) des Gesetzes Nr. 381 vom 8. November 1991 angestrebt; durch die Führung eines Mehrzweckstandortes, in dem eine Anzahl von Tätigkeiten auch von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung für Menschen mit und ohne Behinderung und Benachteiligung laut Artikel 4 des vorliegenden Statutes durchgeführt werden, die mit einem ganzheitlichen Ansatz, im Sinne der Kontinuität, der Netzwerkarbeit und der Befriedigung von Bedürfnissen ausgewählt und im Sinne der Leitlinien des Rechtes auf Selbstbestimmung (SL) verrichtet werden.

Weiterhin setzt sich die Genossenschaft zum Ziel die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer im Allgemeinen zu verbessern

Die Genossenschaft stützt sich auf das Prinzip der Gegenseitigkeit, unter Beachtung des Art. 2511 des ZGB, der Landesgesetze und der bestehenden Bestimmungen bezüglich des Genossenschaftswesens, der Solidarität und sozialen Gerechtigkeit, des Gemeinschaftsgeistes, der Verbindung zum Territorium und der Rücksicht auf die Umwelt, in der Förderung der verschiedenen Formen der nachhaltigen Entwicklung.

Die Genossenschaft verfolgt ihre sozialen Zielsetzungen auch durch die Einbeziehung der Ressourcen der Gesellschaft, des Ehrenamtes, der Dienstleistungsnutzern und Körperschaften mit sozial-solidarischen Zielsetzungen und will auf diese Art und Weise die verantwortliche Selbstverwaltung der Genossenschaft umsetzen.

Die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch über Dritte, die nicht Mitglieder sind, ausüben.

Um die genossenschaftlichen Zielsetzungen und die Gegenseitigkeit gemäß Gesetz vom 3.4.2001, Nr. 142 in geltender Fassung umsetzen zu können, haben die Mitglieder die Möglichkeit mit der Genossenschaft ein weiteres Arbeitsverhältnis einzugehen, in abhängiger oder selbständiger Form oder in jeglicher anderen Form, die von der italienischen Gesetzgebung zugelassen ist.

Die Durchführung der Arbeitsleistungen der Mitglieder wird von einer eigenen Geschäftsordnung, gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 142 vom 3.4.2001, geregelt.

Was die gegenseitigen Beziehungen betrifft, so muss die Genossenschaft das Prinzip der gleichgestellten Behandlung befolgen.

Artikel 4 – Gegenstand der Genossenschaft

Zur Umsetzung oben genannter Zielsetzungen beabsichtigt die Genossenschaft folgende Tätigkeit auszuführen:

- Die Führung von Mensabetrieben, Bars, Catering und die Führung von Einrichtungen für Arbeitnehmer.

Die Genossenschaft kann alle Handels-, Finanz-, Mobiliar- und Immobiliengeschäfte, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die zur Erreichung des



Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich sind und damit in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Zur Ausführung ihrer Tätigkeit darf sich die Genossenschaft mit allen Gerätschaften, Ausrüstungen, beweglichen und unbeweglichen Gütern ausstatten, die nützlich und notwendig sind. Sie darf zudem alle Operationen mit beweglichen Gütern und Immobilien, sowie finanzielle Operationen durchführen, die von Organen der Genossenschaft als nützlich und erforderlich erachtet werden, um die unter Artikel 3 angeführten Zielsetzungen umsetzen zu können. Die Genossenschaft kann auch Abmachungen, Abkommen und Konventionen abschließen, oder andere Verbindungen zu öffentlichen und privaten Einrichtungen herstellen, die die Ausübung der unter Artikel 3 angeführten Tätigkeit erleichtern. Die Genossenschaft kann für die Durchführung ihrer Tätigkeit auch Geld von den Mitgliedern leihen; diese Ausleihen werden von einer internen Geschäftsordnung geregelt, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesvorschriften, insbesondere der Einschränkungen gemäß Art. 13 des D.P.R. vom 29. September 1973, Nr. 601 und folgenden Änderungen und Ergänzungen. Sie müssen je nach tatsächlichem finanziellem Bedarf vereinbart werden. Die Genossenschaft kann auch Einnahmen durch Schenkungen seitens öffentlicher und privater Einrichtungen, die Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, annehmen, sowie Beiträge für den Kauf von Immobilien, Ausrüstungen, Gerätschaften und Einrichtungen. Die Genossenschaft darf weiters jegliche weitere Operation durchführen, die für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich oder erforderlich ist, soweit die geltenden Gesetzesbestimmungen nicht verletzt werden. Die Genossenschaft kann auch alle rechtlichen Akte und Geschäfte durchführen, die erforderlich oder für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich sind. Sie kann Beteiligungen an anderen Unternehmen, Konsortien und Vereinigungen annehmen, zwecks beständiger Investition und nicht zur Marktbeteiligung. Die Genossenschaft beabsichtigt außerdem die Einrichtung von Fonds für die technologische Entwicklung oder für den Umbau oder Ausbau der Genossenschaft. Insbesondere darf die Genossenschaft Verträge für die Beteiligung an paritätischen Genossenschaftsgruppen gemäß Art. 2545 – septies ZGB unterzeichnen, die zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

TITEL III

MITGLIEDER

Artikel 5 – Anzahl und Voraussetzungen der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt und veränderlich, darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl nicht unterschreiten und sollte, wenn möglich eine paritätische Zusammensetzung der Genossenschaft aus Vertretern der Sozialverbände bzw. Arbeitnehmern und der Wirtschaftsverbände bzw. Unternehmern beachten.

Es können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglieder werden, die handlungsfähig sind, insbesondere private und öffentliche Subjekte und Organisationen, die in den Tätigkeitsbereichen der Genossenschaft bewandert sind, und auf jeden Fall all jene, die zur Umsetzung der Ziele der Genossenschaft beitragen können.

Der Genossenschaft können ehrenamtliche Mitglieder, arbeitende Mitglieder und unterstützende Mitglieder angehören.

Insbesondere:

1. sind all jene ehrenamtliche Mitglieder, die ihre Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft unentgeltlich zwecks Umsetzung der Ziele der Genossenschaft ausführen; diese unterliegen nicht den Gesetzesvorschriften für lohnabhängige oder selbstständige Arbeit, noch den Sozialabgaben, Unfallverhütungs- und Berufskrankheitsvorschriften ausgenommen. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen höchstens die Hälfte der Mitgliederanzahl ausmachen; ihnen können ausschließlich tatsächlich getragene und belegte Ausgaben rückvergütet werden;

2. die arbeitenden Mitglieder leisten eine entlohnte Tätigkeit.

Zwecks Umsetzung der genossenschaftlichen und gegenseitigen Zielsetzungen schließen die arbeitenden Mitglieder gemäß Gesetz Nr. 142 vom 3.4.2001 in geltender Fassung mit der Genossenschaft auch ein abhängiges oder selbstständiges Arbeitsverhältnis in den verschiedensten gesetzlich zugelassenen Formen, bzw. in jeder anderen vom italienischen Gesetz zugelassenen Form ab.

Die Ausübung der Arbeitsleistung der arbeitenden Mitglieder wird von einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 142 vom 3.4.2001 genehmigt wird.

3. Die unterstützenden Mitglieder hingegen tragen durch ihren Beitrag zum Fonds für die technologische Entwicklung gemäß Art. 4 vorliegenden Statuts bei. Die Stimmen der unterstützenden Mitglieder dürfen auf keinen Fall mehr als ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder ausmachen.

Auch öffentliche oder private Rechtspersonen können als Mitglieder zugelassen werden.

Die Rechtspersonen müssen dem Gesuch folgende Unterlagen beilegen:

- a) Kopie des Gründungsaktes oder zur Zeit der Gesuchsstellung geltenden Statuts;
- b) Auszug aus dem Beschluss des Verwaltungsorgans, das den Beitritt ermächtigt hat.

Artikel 6 – Verfahren für die Zulassung neuer Mitglieder

Wer Mitglied werden möchte, muss dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben unterbreiten:

- a) Vorname, Nachname, Steuernummer, Wohnsitz und Geburtsdatum;
- b) eine Erklärung, sich an das vorliegende Statut und an die Geschäftsordnungen der Genossenschaft, die er laut eigener Erklärung zur Kenntnis genommen hat, und an die rechtmäßigen Beschlüsse der Verwaltungsorgane zu halten.

Das Verwaltungsorgan überprüft, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind und insbesondere die in Artikel 5 angesprochene paritätische Zusammensetzung der Genossenschaft gewährleistet wird, und beschließt dann innerhalb von 60 Tagen über das Gesuch und bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Einzahlung des Genossenschaftskapitals.

In diesem Fall muss dem Gesuchsteller der Zulassungsbeschluss mitgeteilt werden und von den Verwaltern im Mitgliederbuch vermerkt werden, nachdem das neue Mitglied das Kapital laut im Beschluss angegebenen Modalitäten und Fristen eingezahlt hat.

Wird das Zulassungsgesuch abgelehnt, müssen dies die Verwalter innerhalb von 60 Tagen begründen und die Begründung dem Gesuchsteller mitteilen. In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung beantragen, dass die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung das Gesuch behandle.

Beschließt dann die Mitgliederversammlung anderweitig, so muss der Verwaltungsrat den Beschluss der Versammlung durch einen Beschluss innerhalb von dreißig Tagen ab der Sitzung der Mitgliederversammlung übernehmen.

Das Verwaltungsorgan erläutert im Bericht zum Jahresabschluss die Gründe für die Beschlüsse über die Zulassung neuer Mitglieder.

Artikel 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die unterzeichneten Anteile müssen vollständig bei der Zulassung eingezahlt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) eventuelle Aufschläge einzuzahlen, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verwalter bei der Genehmigung der Bilanzen beschließt;
- b) das Statut, die Geschäftsordnungen und rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane einzuhalten;

Die Mitglieder, die nicht an der Verwaltungstätigkeit teilnehmen, haben das Recht, von den Verwaltern über die genossenschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet zu werden und, auch mit Hilfe von Fachleuten ihrer Wahl auf eigene Kosten in die Mitgliedsbücher und Verwaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 8 – Beendigung des Mitgliederamtes

Das Amt des Mitgliedes kann infolge von Austritt, Ausschluss oder Tod enden.

Artikel 9 – Austritt

Zusätzlich zu den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, kann das Mitglied unter folgenden Umständen austreten:

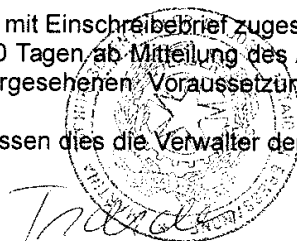
- a) wenn es die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt;
- b) wenn es nicht mehr zur Umsetzung der genossenschaftlichen Zielsetzungen beitragen kann;

Der Austritt kann nicht teilweise erfolgen.

Das Gesuch um Austritt muss der Genossenschaft mit Einschreibebrief zugeschickt werden.

Der Verwaltungsrat muss sodann innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung des Austrittes überprüfen, ob die vom Gesetz und von diesem Statut vorgesehenen Voraussetzungen für den Austritt gegeben sind.

Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, müssen dies die Verwalter dem Mitglied umgehend



mitteilen; dieses kann dann innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der Mitteilung das Verfahren gemäß Art. 32 einleiten.

Was die genossenschaftliche und die gegenseitige Beziehung betrifft, tritt der Austritt mit der Mitteilung der Annahme des Gesuches in Kraft.

Artikel 10 – Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Verwaltungsorgan in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und zusätzlich noch in folgenden Fällen beschlossen:

- 1) wenn das Mitglied nicht oder nicht mehr über die vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt, um an der Genossenschaft teilhaben zu können;
- 2) wenn das Mitglied entmündigt oder beschränkt entmündigt wird oder für bankrott erklärt wird;
- 3) wenn das Mitglied die Pflichten aus dem vorliegendem Statut, den Geschäftsordnungen, den rechtmäßigen Beschlüssen der Genossenschaftsorgane oder der gegenseitigen Beziehung mit Missachtungen verletzt, die eine auch nur vorübergehende Fortsetzung des Verhältnisses behindern;
- 4) wenn das Mitglied in irgendeiner Form der Genossenschaft geschadet hat.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Ausschlusses innerhalb von sechzig Tagen das Verfahren gemäß Artikel 32 einleiten.

Artikel 11 – Maßnahmen im Falle von Austritt und Ausschluss

Wenn nicht anders vom Verwaltungsorgan beschlossen und begründet, folgt auf den Beschluss des Austrittes oder des Ausschlusses des arbeitenden Mitgliedes die Auflösung des zusätzlichen Arbeitsverhältnisses, das gemäß vorhergehendem Artikel 5 begonnen worden war.

Artikel 12 – Streitfragen bezüglich Austritt und Ausschluss

Die Beschlüsse über Austritte und Ausschlüsse müssen den betroffenen Mitgliedern mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung bestätigt werden.

Über Streitfragen, die zwischen Mitgliedern und Genossenschaft bezüglich der Beschlüsse des Verwaltungsorgans über oben genannte Fälle aufkommen sollten, wird das Verfahren gemäß ZGB angewandt.

Artikel 13 – Auszahlung

Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Rückerstattung des von ihnen tatsächlich eingezahlten Kapitals zu, das eventuell gemäß folgenden Artikel 19 des vorliegenden Statuts aufgewertet wird; die Auszahlung – die eventuell bei Verlust anteilmäßig reduziert werden könnte – erfolgt auf Grund des Abschlusses des Geschäftsjahres.

Die Auszahlung umschließt auch die Rückvergütung des eventuell eingezahlten Aufpreises, falls er Bestand des Vermögens der Genossenschaft ist und nicht für eine Kapitalaufstockung mit Genossenschaftsmitteln gemäß Art. 2545 – quinquies bestimmt war.

Die Zahlung muss innerhalb von 180 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschluss erfolgen.

Die Auszahlung oder Rückvergütung des Kapitalanteiles, der dem Mitglied im Sinne des folgenden Artikel 19 des vorliegenden Statuts zugewiesen wurde, kann auch in mehreren Raten erfolgen, einschließlich der gesetzlich festgelegten Zinsen, innerhalb von höchstens 1 Jahr.

Artikel 14 – Tod des Mitgliedes

Stirbt ein Mitglied, so entscheidet die Genossenschaft, die Erben aufzunehmen oder auszuschließen.

Bei Tod des Mitgliedes reift für die Erben das Recht auf Rückerstattung des von ihm tatsächlich eingezahlten und aufgewerteten Anteiles in der vom vorhergehenden Artikel angegebenen Form und Zeit an.

Artikel 15 – Anspruchsverjährung

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und die Erben des verstorbenen Mitgliedes müssen die Rückerstattung der ihnen zustehenden Quoten innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Datum der Genehmigung der Bilanz jenes Geschäftsjahres beantragen, in dem die Auflösung des genossenschaftlichen Verhältnisses in Kraft getreten ist.

Artikel 16 – Rechtliche und wirtschaftliche Behandlung des arbeitenden Mitgliedes

Die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung des arbeitenden Mitgliedes wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde und die je nach abhängigem oder unabhängigem Arbeitsverhältnis mit den Mitgliedern unterschiedlich ist.

Insbesondere werden in der Geschäftsordnung für die Mitglieder mit einem zusätzlichen abhängigen Arbeitsverhältnis der anzuwendende Tarifvertrag und die entsprechenden Mindestbeträge der gesamtstaatlichen Tarifverträge unter Berücksichtigung der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit angegeben.

Haben die Mitglieder Arbeitsverträge laufen, die nicht denen für abhängige Arbeit entsprechen, so wird die gesamte Behandlung der Mitglieder im Verhältnis zur Menge und Qualität der geleisteten Arbeit berechnet; in Ermangelung spezifischer Tarifverträge und –abkommen darf diese Behandlung nicht weniger als eine durchschnittliche, für ähnliche Fälle vorgesehene Behandlung ausmachen.

Die Geschäftsordnung kann die wirtschaftlichen, produktiven und finanziellen Parameter festlegen, auf Grund derer die Mitgliederversammlung den Krisenstand der Genossenschaft ausrufen und die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen festlegen kann.

Die Verordnung kann weiterhin die Maßnahmen angeben, die im Falle der Genehmigung eines Betriebswertplanes gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu ergreifen sind.

Die Genossenschaft betreut die Arbeitseingliederung des Mitgliedes in ihre organisatorische Betriebsstruktur und fördert seine volle Beschäftigung auf Grund des Produktionsbedarfs.

Sollten die Markt- oder produktiven und organisatorischen Bedingungen den Einsatz aller Mitglieder oder eines Teiles der Mitglieder nicht ermöglichen, so kann der Verwaltungsrat die Unterbrechung und/oder Einschränkung der Arbeitsleistungen der Mitglieder beschließen.

Die eventuelle Dauer der Arbeitseinstellung wird rechtlich und wirtschaftlich als neutraler Zeitraum betrachtet.

TITEL IV.

GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN UND BILANZ

Artikel 17 – Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus dem Genossenschaftskapital der Mitglieder, das variabel und folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- a) aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, die Anteilen entsprechen;
- b) aus den Beiträgen der unterstützenden Mitglieder gemäß vorhergehendem Artikel 5, für die technologische Entwicklung oder den Umbau oder den Ausbau der Genossenschaft gemäß Artikel 4 vorliegenden Statuts bestimmt sind;
- c) aus dem eventuellen Aufpreis, der mit den von den Mitgliedern eingezahlten Beträgen gemäß Artikel 7 gebildet wird;
- d) aus der gesetzlichen Reserve;
- e) aus der außerordentlichen Reserve;
- f) aus jedem anderen Reservefonds, der von der Versammlung und/oder laut Gesetzesvorschriften gebildet wird.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein die Genossenschaft mit ihrem Vermögen und demzufolge die Mitglieder im Rahmen der unterzeichneten Anteile.

Die Reserven dürfen unter den Mitgliedern weder während des Bestehens der Genossenschaft noch bei ihrer Auflösung aufgeteilt werden.

Artikel 18 – Eigenschaften der Anteile

Die Anteile dürfen weder gepfändet oder freiwilligen Auflagen unterzogen werden, noch ohne Ermächtigung seitens des Verwaltungsorgans abgetreten werden.

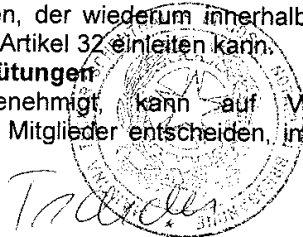
Das Mitglied, das seine Anteile abtreten möchte, muss dies dem Verwaltungsorgan mittels Einschreibebrief mitteilen. Wenn nicht ausdrücklich vom Verwaltungsorgan genehmigt, darf das Mitglied ausschließlich seinen gesamten Anteil abtreten.

Der Beschluss des Verwaltungsorgans muss dem Mitglied innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags mitgeteilt werden; nach Verfall dieser Frist steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung abzutreten, und die Genossenschaft muss den Käufer in das Mitgliederbuch eintragen, soweit der Käufer die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 erfüllt.

Wird die Erlaubnis verweigert, so muss das Verwaltungsorgan seinen Beschluss begründen und innerhalb von sechzig Tagen dem Antragsteller mitteilen, der wiederum innerhalb der nach der Mitteilung folgenden sechzig Tage das Verfahren gemäß Artikel 32 einleiten kann.

Artikel 19 – Rückvergütungen

Die Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, kann auf Vorschlag des Verwaltungsorgans auch über Rückvergütungen an die Mitglieder entscheiden, im Rahmen und



unter den Bedingungen der geltenden Gesetzesvorschriften, des vorliegenden Statuts und der entsprechenden Geschäftsordnung.

Die Rückvergütung wird unter den Mitgliedern im Verhältnis zur Qualität und Quantität der gegenseitigen Tauschakte nach den von der eigenen Geschäftsordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt.

Die Versammlung kann die Aufteilung der Rückvergütungen an das einzelne Mitglied wie folgt beschließen:

- a. mit flüssigen Mitteln;
- b. durch einen im Verhältnis berechneten Aufschlag der jeweiligen Anteile oder mit der Ausstellung neuer Genossenschaftsanteile.

Artikel 20 – Geschäftsjahr und Bilanz

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss nach einer genauen Bestandsaufnahme gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss muss der Mitgliederversammlung innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung unterbreitet werden, bzw. innerhalb von hundertachtzig Tagen, wenn die Bedingungen gemäß letztem Absatz des Artikels 2364 Z.G.B. gegeben sind und vom Verwaltungsorgan im Bericht über die Führung bestätigt werden.

Die Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, beschließt auch die Aufteilung der Rückvergütungen im Rahmen der Bedingungen und Modalitäten gemäß Artikel 19 vorliegenden Statuts und dann über die Aufteilung der jährlichen Überschüsse durch Zuteilung zu:

- a) der gesetzlichen Reserve in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestausmaß;
- b) dem gegenseitigen Fonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.92 n. 59, im Ausmaß von 3%;
- c) der Kapitalaufstockung aus Genossenschaftsmitteln im Rahmen und unter den Bedingungen gemäß Art. 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.1.1992;
- d) was den restlichen Teil betrifft, zu der außerordentlichen Reserve bzw. zu den Fonds gemäß Buchstabe f) des Art. 17.

Es ist auf jeden Fall verboten:

- a) die Dividende höher als die für die zinsbringenden Postgutscheine vorgesehenen Zinsen, zuzüglich zweieinhalb Punkte des effektiv einbezahlten Kapitals zu verteilen;
- b) die von den Mitgliedern unterzeichneten Finanzierungsmittel mehr als zwei Punkte gegenüber der für die Dividenden vorgesehene Grenze zu verzinsen;
- c) die gesetzlichen Reserven unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft muß das gesamte Vermögen abzüglich der Rückzahlung des von den Mitgliedern tatsächlich eingezahlten Genossenschaftskapitals zuzüglich der eventuellen beschlossenen Aufwertungsanteile zur Zweckbestimmung des Gewinns dem Fonds wechselseitiger Unterstützung zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugewandt werden.

TITEL V.

FÜHRUNG DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 21 – Genossenschaftsorgane

Zur Genossenschaft gehören folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) das Kollegium der Rechnungsprüfer, wenn vom Gesetz vorgesehen;
- d) der Buchprüfer, soweit ernannt;
- e) das freiwillige Kontrollorgan.

Abschnitt I – Mitgliederversammlung

Artikel 22 – Einberufung

Der Verwaltungsrat beruft die Versammlung durch eine Mitteilung ein, in der Tagesordnung, Ort, Datum, die Uhrzeit der ersten Einberufung und der zweiten Einberufung, die mindestens 24 Stunden nach der ersten Einberufung liegen muss, angegeben sind.

Die Mitteilung wird mindestens 8 Tage vor der Versammlung mittels Einschreibebrief mit R.A. oder per Hand, e-mail oder Fax oder auf sonstigem Wege verschickt, mit dem der Empfang seitens jedes Mitgliedes mit Stimmrecht und des gemeinsamen Vertreters jeder Kategorie finanzieller

Mittel ohne Stimmrecht bewiesen werden kann.

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von dreißig Tagen mit Angabe der Themen einberufen werden, wenn das Kontrollorgan oder mindestens ein Drittel der Mitglieder darum ersuchen; falls der Verwaltungsrat keine Sitzung einberuft, wird dies vom Kontrollorgan übernommen, falls es ernannt ist.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden, um laut Artikel 20 des vorliegenden Statuts den Jahresabschluss zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung wird zudem in all jenen Fällen einberufen, in denen das Kollegium der Rechnungsprüfer schriftlich, mit Angabe der Diskussionsthemen, wenn gesetzlich vorgesehen, oder mindestens so viele Mitglieder darum ersuchen, welche einem Drittel der Stimmen der arbeitenden und unterstützenden Mitglieder entsprechen.

In diesen beiden Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen ab Vorlegung des Antrages einberufen werden.

Artikel 23 – Mitgliederversammlung

Die Vollversammlung kann sich außer am Sitz der Genossenschaft auch an jedem anderen Ort der autonomen Provinz Bozen versammeln. Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen neben den in diesem Statut bezeichneten sonstigen Angelegenheiten, insbesondere:

1. die Wahl des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und seines Vorsitzenden, des freiwilligen Kontrollorganes und seines Vorsitzenden sowie der mit der Buchprüfung beauftragten Person;
2. die Entscheidung über die Auslegung des Statutes und der Beschlüsse der Vollversammlung;
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses, sowie die Verwendung des aktiven Überschusses und die Deckung von Verlusten;
4. die Festlegung der Höhe der Geschäftsanteile;
5. die Festlegung der Vergütung an Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsmitgliedern bzw. der Kontrollorgane
6. die Genehmigung der internen Geschäftsordnungen;
7. über den Antrag um Zulassung seitens eines ansuchenden Mitgliedes gemäß Artikel 6 zu entscheiden;
8. über den Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden;
9. über die eventuelle Auszahlung der Rückvergütung gemäß Artikel 19 des vorliegenden Statutes zu entscheiden;
10. über den Beitritt zu einer paritätischen Genossenschaftsgruppe zu beschließen;
11. die Höchstgrenze an passiven Verpflichtungen festzulegen, die der Verwaltungsrat im Auftrag der Genossenschaft eingehen darf;
12. über den Kauf von Immobilien und Gewährung und/oder Übertragung des Nutzungsrechtsanspruches zu entscheiden;
13. über alle anderen Gegenstände der Genossenschaftsführung zu beschließen, die der Verwaltungsrat oder das Kollegium der Rechnungsprüfer, wenn gesetzlich vorgesehen, oder das freiwillige Kontrollorgan mit ordnungsgemäßer Tagesordnung der Versammlung zur Besprechung unterbreiten oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
14. Einrichtung oder Schließung von Betriebseinheiten;

Die Versammlung beschließt über alle weiteren Angelegenheiten, die vom Gesetz her in ihre Zuständigkeit fallen.

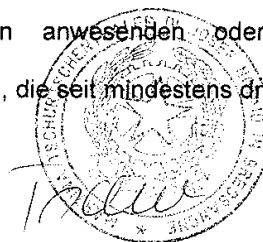
Die Versammlung beschließt weiters über die Abänderung des Statuts, die Ernennung, den Ersatz und die Befugnisse der Liquidatoren oder jegliche weitere vom Gesetz her in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheit.

Artikel 24 – Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn:

- a) in erster Einberufung zumindest die Hälfte der Mitglieder persönlich oder mit Vollmacht anwesend ist
- b) in zweiter Einberufung bei beliebiger Anzahl an anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern

Bei den Versammlungen steht denjenigen das Stimmrecht zu, die seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.



Damit die Versammlungsbeschlüsse in erster oder zweiter Einberufung gültig sind, bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die Verschmelzung mit anderen Körperschaften sowie über die Auflösung der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder mit Stimmrecht. Die Beschlüsse der Vollversammlung haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft, auch für die von der Vollversammlung abwesenden Mitglieder.

Artikel 25 – Vorsitz der Mitgliederversammlungen

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder eine von der Versammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählte Person.

Die Versammlung ernennt auch den Schriftführer und zwei Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Versammlung müssen im Protokoll aufscheinen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei Stimmzählern unterschrieben werden muss.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen fungiert ein Notar als Schriftführer.

Die Beschlüsse, die gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und dem vorliegenden Statut gefasst werden, sind für alle Mitglieder, auch für die abwesenden oder anders stimmenden, verpflichtend.

Abschnitt II – Verwaltungsrat

Artikel 26 - Ernennung, Zusammensetzung und Dauer

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der laut Beschluss der Mitgliederversammlung bei der Ernennung aus drei bis sieben Mitgliedern besteht. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muß die paritätische Zusammensetzung der Genossenschaft widerspiegeln

Die Verwalter bleiben drei Geschäftsjahre lang im Amt.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht, sofern es die Mitgliederversammlung beschließt, eine Rückvergütung der aufgrund ihres Amtes zu tragenden Spesen und eine Vergütung zu.

Mit Ausnahme der von Artikel 2390 Z.G.B. vorgesehenen Fälle können die Verwalter auch Ämter in Verwaltungsorganen anderer Unternehmen bekleiden.

Falls dies von der Mitgliederversammlung bei der Ernennung nicht erledigt wurde, ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Verwalter müssen sofort in das Verwaltungsratsbuch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden jedes Mal einberufen, wenn ein Beschluss ansteht bzw. wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt.

Die Einberufung muss mit Angabe von Tagesordnung, Datum, Ort und Uhrzeit der Sitzung an alle Verwalter, effektiven Rechnungsprüfer und den Buchprüfer, soweit ernannt, sowie dem freiwilligen Kontrollorgan mindestens drei Tage, in dringenden Fällen mindestens einen Tag vor der Versammlung über jeglichen Weg geschickt werden, mit dem der Empfang bestätigt werden kann. Damit die Beschlüsse des Verwaltungsrates gültig sind, muss die Mehrheit der amtierenden Mitglieder anwesend sein; die Beschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seine Beschlüsse sind ebenso gültig, auch ohne formelle Mitteilung, wenn alle amtierenden Ratsmitglieder und, wenn vom Gesetz vorgesehen, hauptamtlichen Rechnungsprüfer bzw. alle Mitglieder des freiwilligen Kontrollorgans anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Sitzung wird ein Protokoll abgefasst, das vom Vorsitzenden und vom eventuell ernannten Schriftführer unterschrieben wird und in das Buch der Beschlüsse der Verwalter eingetragen werden muss.

Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse zur Verwaltung der Genossenschaft. Bei der Ernennung können jedoch die Befugnisse der Verwalter auch eingeschränkt werden.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltern oder einem ausführenden Ausschuss besondere Aufträge mit den erforderlichen Vollmachten und Angabe der Inhalte, Grenzen und Ausübung der Vollmacht erteilen. Es können keine Vollmachten für die Bereiche, die in Artikel 2475, 5. Absatz Z.G.B. angegeben sind, erteilt werden, ebenso nicht was Zulassung, Austritt und Ausschluss der Mitglieder betrifft. Der Verwaltungsrat muss außerdem kollegial entscheiden, wenn ein Beschluss über Aufwertung der gegenseitigen Leistungen, Rückvergütungen, Übertragung, Abtreten oder

Übernahme eines Betriebes oder eines Teiles des Betriebes, Gründung oder Übernahme einer bedeutenden Beteiligung an einer anderen Genossenschaft gefällt werden muss.
Der Verwaltungsrat berichtet bei der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Kriterien, die bei der Verwaltung der Genossenschaft zur Umsetzung der gegenseitigen Zielsetzungen befolgt wurden, mit besonderem Bezug auf den Bestand der Voraussetzung der vorwiegenden Gegenseitigkeit oder auf die Maßnahmen, die man zu ergreifen beabsichtigt, um die Voraussetzung bei vorübergehendem Ausbleiben gemäß Artikel 2545-octies Z.G.B. wiederzuerfüllen. Im selben Bericht muss der Verwaltungsrat auch die Beschlüsse über die Zulassung neuer Mitglieder begründen.

Abschnitt III – Freiwilliges Kontrollorgan

Art. 27 - Freiwilliges Kontrollorgan - Ernennung, Zusammensetzung und Dauer

Falls das Überwachungsorgan nicht bestellt wird, so kann von der Vollversammlung ein freiwilliges Kontrollorgan eingesetzt werden. Das freiwillige Kontrollorgan besteht aus drei bis fünf Personen, welche alle von der Vollversammlung, nach Festlegung der Anzahl, gewählt werden. Aus deren Mitte wählt die Vollversammlung auch den Vorsitzenden des freiwilligen Kontrollorgans. Die Mitglieder des freiwilligen Kontrollorgans müssen nicht Mitglieder in der Genossenschaft sein. Das Kontrollorgan bleibt drei Jahre im Amt und verfällt an dem Tag, an dem die Vollversammlung die Bilanz über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt. Die Mitglieder des Kontrollorgans sind wieder wählbar.

Das freiwillige Kontrollorgan hat die Pflicht, die Geschäftsführung in allen Zweigen zu überwachen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Mitgliedern des freiwilligen Kontrollorgans alle gewünschten Aufklärungen zu geben. Jedes einzelne Mitglied des freiwilligen Kontrollorgans hat die Befugnis, jederzeit Überprüfungen und Überwachungen vorzunehmen, die es für zweckdienlich hält. Im Besonderen hat das freiwillige Kontrollorgan den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu überprüfen und darüber der Vollversammlung Bericht zu erstatten. Es muss ferner darüber wachen, dass der Verwaltungsrat die Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten einhält, und muss an den Vollversammlungen teilnehmen. Das freiwillige Kontrollorgan hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Die Vollversammlung setzt die Vergütungen für das freiwillige Kontrollorgan fest.

Abschnitt IV - Überwachungsorgan

Artikel 28 – Überwachungsorgan - Ernennung, Zusammensetzung und Dauer

Das Überwachungsorgan wird mittels Entscheidung der Vollversammlung bestellt, wenn es nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn die Vollversammlung dies entscheidet. Das Überwachungsorgan bleibt drei Jahre im Amt und verfällt an dem Tag, an dem die Bilanz über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt wird. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Die jährliche Vergütung für das Überwachungsorgan wird mit Entscheidung der Gesellschafter anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.

Artikel 29 – Buchprüfer

Die Kontrolle der Buchhaltung kann auch einem Buchprüfer gemäß Artikel 2409-bis ff Z.G.B. anvertraut werden.

TITEL VI.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

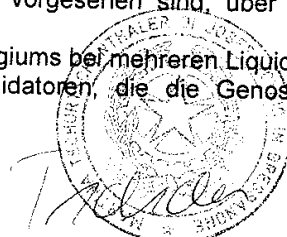
Artikel 30 – Auflösung

Die Genossenschaft wird aus gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst.

Falls dies eintritt, teilen dies die Verwalter durch eine entsprechende Erklärung dem Handelsregister der Handelskammer Bozen mit.

Sobald dann das Bestehen eines Grundes für die Auflösung der Genossenschaft überprüft wurde oder die Auflösung derselben beschlossen wurde, wird die Versammlung mit den Mehrheiten, die für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statutes vorgesehen sind, über folgendes verfügen:

- a) Anzahl der Liquidatoren und Vorgehensweise des Kollegiums bei mehreren Liquidatoren;
- b) Ernennung der Liquidatoren, mit Angabe jener Liquidatoren, die die Genossenschaft vertreten;



Handwritten signature

c) die Grundkriterien, nach denen die Liquidation erfolgen muss.
Den Liquidatoren kann auch die Befugnis erteilt werden, alle Akte für die Liquidation der Genossenschaft gemäß Gesetzesvorschriften vorzunehmen.
Die Genossenschaft kann jederzeit den Liquidationszustand durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen, nachdem die Ursache der Auflösung behoben wurde. Dieser Beschluss muss mit der Stimmenmehrheit gefasst werden, die für die Änderung des Gründungsaktes und des Statuts vorgesehen ist. Die Mitglieder, die nicht am Beschluss über den Widerruf des Liquidationszustandes beteiligt waren, können zurücktreten.

Artikel 31 – Vermögensverwendung

Bei Auflösung der Genossenschaft besteht die Pflicht, das gesamte Mitgliedsvermögen auf den Gegenseitigkeitsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zu übertragen, nachdem folgende Beträge in genannter Reihenfolge abgezogen wurden:

- a) Rückvergütung der Beiträge, die die unterstützenden Mitglieder geleistet haben, eventuell mit der entsprechenden Aufwertung und den gegebenenfalls fälligen Zinsen;
- b) Rückvergütung der von den arbeitenden Mitglieder eingezahlten Anteilen, eventuell mit der entsprechenden Aufwertung und den gegebenenfalls fälligen Zinsen;

Artikel 32 – Schlussbestimmungen

Die Gegenseitigkeitsklauseln, die von Artikel 2514 Z.G.B. für die Einstufung als vorwiegend gegenseitige Genossenschaft gelten und im vorliegenden Statut in den Artikeln 17, 20 und 31 vorgesehen sind, sind unabdingbar und müssen eingehalten werden.

Für alle Punkte, die nicht vom vorliegenden Statut geregelt werden, finden die geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der staatlichen und regionalen Gesetze über die Genossenschaften Anwendung.



Copia su supporto informatico conforme al documento originale formato su supporto cartaceo, ai sensi dell'art. 22 del D.Lgs. 82/2005, che si trasmette ad uso Registro Imprese.

Esente da bollo ai sensi dell'art. 19 Tab. B) del DPR 26.10.1972 n. 642.

Registrato a Bressanone il 27/05/2016 al numero 1812, serie 1T.